

Vereinssatzung

Satzung des Vereins Waldwiesenzwerge e.V.

24113 Kiel, Wulfsbrook 32-34

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Waldwiesenzwerge e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Er bezweckt insbesondere, Kinder im Alter von 1 bis 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen und im Rahmen der Möglichkeiten bestmöglich zu fördern und zu betreuen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer mehrgruppigen Einrichtung zur Kinderbetreuung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Zu unterscheiden sind ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Erziehungsberechtigte eines in einer der Einrichtungen des Vereins betreuten Kindes sein. Je betreutem Kind sind die Erziehungsberechtigten nur einfach stimmberechtigt, sie üben die Mitgliedschaft nur gemeinsam als ein Mitglied aus. Fördernde Mitglieder unterscheiden sich von den ordentlichen Mitgliedern dadurch, dass sie kein Stimmrecht erhalten.

- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschung.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Sollte ein ordentliches Mitglied nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses den anstehenden Jahresbeitrag nicht entrichten, so gilt dies als Austritt aus dem Verein. Eine Umwandlung in eine fördernde Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Es sollte möglichst ein Elternteil aus jedem Bereich (Krippe, Kindergarten, Schulkindbetreuung) im Vorstand vertreten sein.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden/m Vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und das Protokoll der Mitgliederversammlung vorliegt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode kann durch den Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer gewählt werden.
Die Nachwahl erfolgt auf einer Vorstandssitzung und wird protokollarisch festgehalten und den Mitgliedern in Textform mitgeteilt.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Finanzkontos
- Personalmanagement
- Anmieten von Geschäftsräumen.

Über seine interne Aufgabenverteilung und ggf. die Bildung von Ressorts entscheidet der Vorstand selbst.

(8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

(9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. § 8 gilt entsprechend.

(10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- die Aufgaben des Vereins
- den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich und zu jeder Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Dieses bevollmächtigte Mitglied kann jeweils nur eine Stimme vertreten.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefällten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindungen

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Er muss in einer rechtzeitig erfolgten Einladung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., den Ortsverband Kiel und zwar zur Unterstützung des Kinderhauses „Blauer Elefant“, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Kiel, den 26.09.2013